

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Bernhard Brand, Vossebrinksweg 7, 26906 Dersum, plant auf dem Flurstück 12 der Flur 2, Gemarkung Dersum, die Nutzungsänderung vorhandener Bullenställe zu einem Schweinemaststall mit 480 Plätzen in ökologischer Haltung. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 480 Mastschweine- und 8 Jungviehplätze haben.

Aufgrund der Kumulation mit den bereits vorhandenen Legehennenställen (insgesamt 12.000 Plätze) war gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, S. 2 UVPG i.V.m. § 10 Abs. 4 UVPG i. V. m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. .

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers "Mittlere Ems Lockergestein links-DE_GB_DENI_37_01". Der chemische und mengenmäßige Zustand wird mit "gut" bewertet. Die im Vorhabengebiet vorhandenen Entwässerungsgräben entwässern im weiteren Verlauf in den "Dersumer Schloot-03024". Das ökologische Potential des Dersumer Schloots wird mit "schlecht" bewertet, der chemische Zustand wird mit "nicht gut" bewertet. Negative Auswirkungen auf den Grundwasserkörper und die Oberflächengewässer werden jedoch nicht erwartet.

Es ist von kumulierenden Wirkungen mit den weiteren landwirtschaftlichen Betrieben im Umfeld des geplanten Vorhabens auszugehen. Eine Beeinträchtigung i. S. der Geruchsimmisionsrichtlinie ist nach dem vorgelegten immissionsschutztechnischen Bericht allerdings nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit der Waldfläche ca. 500 m westlich des Vorhabens ist nicht zu erwarten, da diese Fläche laut eingereichten Gutachten durch das Vorhaben nicht mit mehr als 5 kg N/ ha/ a zusätzlich belastet wird.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 16.11.2021

Landkreis Emsland
Der Landrat